

Satzung

Förderverein Brüderchen & Schwesterchen Laubusch

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Brüderchen & Schwesterchen Laubusch“
2. **Der Sitz des Vereins, nachfolgend Förderverein genannt, ist Laubusch.**

§2 Zweck

1. Zweck des Fördervereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatuten der Arbeiterwohlfahrt in der jeweiligen gültigen Fassung beschlossenen Aufgabe in seinem Bereich, insbesondere:
 - vorbeugende, helfende, betreuende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lausitz e.V.“ der es unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft im Kreisverband

Der Förderverein ist Mitglied im „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lausitz e.V.“

§5 Mitglieder

1. Mitglieder des Fördervereins sind natürliche Personen, die sich zu den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt bekennen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Fördervereins auf Antrag. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch beim Vorstand des

„Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lausitz e.V.“ möglich, der nach Anhörung des Fördervereinsvorstandes endgültig entscheidet.

3. Der Verlust der Mitgliedschaft entsteht durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ausgeschlossen werden kann, wer sich ehrlos oder vereinschädigenden Verhalten schuldig gemacht hat, oder wer gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt verstoßen hat (2), Satz 2 gilt entsprechend.

§6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Der Mindestbeitrag wird von der Bundeskonferenz festgesetzt.

§7 Kooperative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Ortsbereich beschränken, können kooperative Mitglieder des Fördervereins werden.
2. Über die Aufnahme als Kooperatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand.
3. Kooperative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft des Kooperativen Mitgliedes in einem anderen Verein bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

§8 Organe

Die Organe des Fördervereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
 2. Der Vorstand hat alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
 3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Im Abstand von 2 Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage der Wahlordnung statt.
 4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederung einzuberufen.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der Erschienenen erfasst.

6. Zum Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom/ von der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen.
9. Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, beruft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Posten wird bis zum Ende der Periode neu gewählt.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/ der Vorsitzenden
 - dem/ der Stellvertreter/ Stellvertretenden
 - dem/ der Schatzmeister/in
 - dem/ der Protokollant/in
 - und einem/ einer Beisitzer/in
2. Der Vorstand tagt drei Mal im Jahr.
3. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
4. Der Vorstand hat dem Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit mindestens einmal im Jahr zu berichten.
5. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter (BGB Vorstand).
6. Der BGB Vorstand vertritt den Förderverein nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
7. Vor dem Eingehen der Verpflichtung, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der BGB Vorstand die Zustimmung des Kreisvorstandes einzuholen. Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.
8. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein/ eine Ehrenvorsitzender/ Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme in den Vorstand aufgenommen werden.
9. Der Vorstand ist in der Höhe der Auszahlungen und jährlichen Ausgaben beschränkt (Anlage 1). Für höhere Ausgaben hat er im Rahmen einer Mitgliederversammlung die Mitglieder zu befragen. Es ist eine einfache Mehrheit von den erschienenen Mitgliedern erforderlich.

§ 11 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§12 Aufsichtsrecht/ Aufsichtspflicht

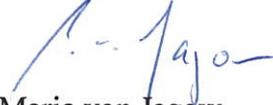
Der Förderverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lausitz e.V. an.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.10.2021 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 12.10.2021 in Kraft.

Laubusch, den 12.10.2021

Vorsitzende



Maria von Jagow

Stellvertreterin



Carmen Unglaube